

Stutenanmeldung und Deckbedingungen

Garpur fra Højgaarden DK2008109008

Aktuelle Decksaison

- Weidebedeckung
- Handbedeckung

Termine:

- Nach Absprache
Blómatún GmbH & Co.KG, Boorwiese 5, 54316 Bonerath,
☎ info@blomatun.de, Tel. +49 (6588) 982200, www.blomatun.de

Decktaxe:

€ 1.500,-

Anmeldegebühr: € 400,- / Stute ist bei Anmeldung fällig

Bedeckung

Gemäß den Deckbedingungen von Blómatún GmbH & Co.KG, die hiermit ausdrücklich anerkannt werden, melde ich nachfolgende Stute zur

Weidebedeckung

Handbedeckung (auf Anfrage und nach Absprache im Einzelfall möglich)

durch den Hengst **Garpur fra Højgaarden** an.

Name der Stute:

Lebensnr. / FEIF-ID:

Chip-Nr.:

Blómatún[®]

Stute ist Maidenstute: ja nein

Anzahl der bisherigen Fohlen: _____

Stute hat Fohlen bei Fuß, geboren am _____._____._____

Besonderheiten der Stute:

Vorhandener Impfschutz / Schutzimpfungen: Tetanus Influenza
 Tollwut Druse Herpes

Stute kommt zur Nachbedeckung

Ich bitte um die Durchführung der Trächtigkeitsuntersuchung: ja nein

Anlieferung der Stute am: _____._____._____ um ____:____ Uhr

Die Ergebnisse von der Tupferprobe und des CEM-Tests werden bei Anlieferung der Stute mit dem Pferdepass im Original mitgebracht.

Besitzer der Stute:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon/Fax/Email:

Die Anmeldegebühr

liegt bei

wurde am _____._____._____ auf nachfolgendes Konto überwiesen:

Blómatún GmbH & Co. KG: IBAN 52 5855 0130 0000 1774 36, SWIFT-BIC: TRISDE55XXX

Datum: _____._____._____

Unterschrift: _____

Anlagen:

Kopie Abstammungsnachweis

Deckbedingungen / Einstellvertrag / Geschäftsbedingungen

1.) Anlieferung der Stuten:

Angenommen werden nur Islandstuten mit Papieren. Der Abstammungsnachweis sowie eine evtl. vorhandene FEIF-Beurteilung bitte der Anmeldung in Kopie beigefügt. Alle Stuten müssen gesund sein und korrekt (siehe Impfvorschriften Turnier) gegen Influenza geimpft sein und dies durch einen Eintrag im Equidenpass nachweisen. Ein Impfschutz gegen Tetanus und Herpes wird dringend empfohlen!

2.) Tupferproben:

Der schriftliche Nachweis aller notwendigen Tupferproben (s.u.) mit der tierärztlichen Freigabe zum Decken ist bei Übergabe der Stute vorzulegen. Frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert.

Nur Stuten mit negativem Ergebnis aller geforderten Tupferproben werden dem Hengst zugeführt. Ein Zusammenhalten von Stuten mit Wallachen nach Entnahme der Tupferproben oder nach der Fohlengeburt oder ist nicht zulässig.

3.) Alle Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Für die Annahme jeder Stute ein tierärztliches Gesundheitszeugnis über deren Heimat-Bestand sowie ein Nachweis über die Erregerfreiheit von Krankheiten insbesondere von Druse-Erregern über einen Nasentupfer erforderlich.

1. a) Bescheinigung der Freiheit von ansteckenden Krankheiten des Heimatbestandes der Stute, kein Nachweis auf ansteckende Krankheiten in den letzten 8 Wochen insbesondere auch kein Nachweis von Druse
2. b) Labor-Nachweis der Druse-Erregerfreiheit der Stute über einen tief aus der Nase entnommenen Tupfer (PCR und / oder Kultur) nicht älter als 8 Tage

4.) Negative bakteriologische CEM-Tupferprobe (nicht älter als 90 Tage) aus der Klitoris ist Pflicht. Eine PCR-Probe nicht älter als 28 Tage ist ausreichend.

5.) Negative bakteriologische Cervix-Tupferprobe ist Pflicht. Die Tupferprobe soll möglichst nicht älter als 14 Tage, maximal 28 jedoch Tage alt sein.

6.) Für Stuten mit Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt absolviert haben ohne Nachgeburtshaltung etc. entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Cervix-Tupferprobe. Liegt die Geburt länger als 21 Tage zurück, muss der bakteriologische Cervix-Tupfer mit einem negativen Befund nachgewiesen werden. Der negative CEM-Tupfer aus der Klitoris muss in jedem Fall vorgelegt werden, die Entnahme aus der Klitoris ist auch bei trächtigen Stuten möglich.

7.) Alle Stuten müssen auf die Weidesaison vorbereitet sein.

8.) Des Weiteren müssen alle Stuten in der Woche vor Anlieferung ausreichend entwurmt sein. Fohlen die älter als 14 Tage sind müssen ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Sollte dies nicht erfolgt sein, wird den Pferden vom Hengsthalter im Auftrag und zu Lasten des Stutenbesitzers eine Wurmkur verabreicht.

9.) Die Stuten müssen bei der Anlieferung unbeschlagen sein, evtl. notwendige Schmiedearbeiten erfolgen im Auftrag und zu Lasten des Stutenbesitzers.

10.) Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen oder Erkrankungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Eine Information des Stutenbesitzers erfolgt umgehend.

11.) Die Stuten werden bei Bedarf umgeweidet. Dies geschieht durch Treiben der Pferdeherde oder durch einen Hängertransport. Das Umweiden oder ein evtl. notwendiger Hänger-Transport erfolgt zu Lasten und Risiko des Stutenbesitzers. Dasselbe gilt für Transporte zum Hof für tierärztliche Untersuchungen oder Schmiedearbeiten.

12.) Für bestmögliche Unterkunft und Pflege der Pferde ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Beschädigung, Entwendung, Verlust, Tod, oder Wertminderung der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursachen.

Auch für Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich ausschließlich auf Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden, jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss umfasst auch die Tätigkeiten von Erfüllungsgehilfen und erstreckt sich auf deren möglichen Vorsatz.

13.) Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Pferdebesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Stute besteht, die sämtliche Fälle der Tierhalterhaftpflicht und sonstiger Risiken für das Pferd abdeckt.

Blómatún[®]

14.) Die Anlieferung der Stute muss bis spätestens einen Tag vor Beginn des jeweiligen Decktermins erfolgen. Nachdem sich die Stutenherde gebildet hat, kommt ein bis zwei Tage später der Hengst hinzu. Auf individuelle Wünsche kann nach Absprache eingegangen werden, ggf. daraus entstehende Nachteile gehen zu Lasten des Stutenbesitzers.

15.) Das Deckgeld für den Hengst ist den jeweiligen Deckbedingungen des Hengstes zu entnehmen.

16.) Bei Anmeldung der Stute ist die Anmeldegebühr des jeweiligen Hengstes zu entrichten. Diese Gebühr wird auf das Deckgeld voll angerechnet. Der Betrag gilt als Reservierungs-/Bearbeitungsgebühr, ist bei Anmeldung fällig und wird auch bei Abmeldung oder Nichtträchtigkeit der Stute einbehalten und wird nicht erstattet, dieses gilt ebenfalls bei Nichtinanspruchnahme für die gesamte angemeldete Deckperiode. Umbuchungen innerhalb der Decksaison sind mit folgenden Gebühren möglich: Bedeckung einer anderen Stute beim gleichen Hengst (Stutenwechsel) oder Bedeckung der gleichen Stute bei einem anderen Hengst (Hengstwechsel) zu einer jeweiligen Bearbeitungsgebühr von € 50,00. Bitte den Betrag auf unser Konto überwiesen. Sämtliche Restkosten sind bei Abholung der Stute in bar oder per ec-cash oder vorab per Überweisung mit Zahlungsbeleg zu zahlen.

17.) Handbedeckungen sind auf Anfrage und nach Absprache im Einzelfall möglich. Hierfür muss vor Anlieferung der Stute der genaue Zeitpunkt der Bedeckung durch den Tierarzt nach Ultraschall-Untersuchung festgestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Stutenbesitzer. Die Stute muss sicher halfterfähig sein.

Zusätzliche entstehende Kosten:

Je Vorführen der Stute beim Hengst: 10,00 € Je Handbedeckung: 25,00 €

18.) Weitere Kosten:

Das Weidegeld beträgt € 12,00 pro Tag. Für eine Unterbringung im Stall werden € 16,50 pro Tag berechnet. Für die Pflege eines Ekzempferdes werden € 20,00 pro Tag zzgl. Medikamentenkosten berechnet. Für die Vorführung beim Tierarzt oder beim Schmied werden pro Pferd jeweils 25,00 € berechnet. Soweit gesetzlich verordnet, verstehen sich alle Preise inkl. MwSt. Für sonstige Leistungen gelten die Preise gemäß Preisliste.

19.) Mit Abholung der Stute werden sämtliche Restkosten, wie die Deckgebühren, das Weidegeld und alle weiteren Gebühren, fällig und in bar oder vorab per Überweisung mit Zahlungsbeleg zu zahlen.

Die Deckgebühr ist nicht zu entrichten, wenn beim Hengsthalter mittels Ultraschalles der Stute keine Trächtigkeit nachgewiesen werden konnte (in diesem Fall wird nur das Weidegeld berechnet, die Anmeldegebühr wird einbehalten). Verzichtet der Stutenhalter auf eine Ultraschalluntersuchung, ist die Deckgebühr fällig.

20.) Untersuchung der Stute auf Trächtigkeit:

Die Stute wird auf Wunsch und im Auftrag des Besitzers nach entsprechender Frist dem Tierarzt vorgestellt zur US-Untersuchung auf Trächtigkeit. Diese Vorführung beim Tierarzt zur Ultraschall-Untersuchung wird gesondert mit 10,00€ berechnet.

Dies beinhaltet: Transport der Stute zum Hof, Unterbringung im Stall und

Vorführen beim Tierarzt. Erhöhter Aufwand beim Handling der Stute wird gesondert berechnet.

21.) Verzichtet der Stutenhalter auf eine Ultraschalluntersuchung, das Deckgeld wurde jedoch bezahlt und weist der Stutenbesitzer durch tierärztliche Bescheinigung, die spätestens 6 Wochen nach Abholung vorliegen muss, die Nichtträchtigkeit der Stute nach, so ist er berechtigt einmalig in der Folgedeckperiode dieselbe Stute zur Nachbedeckung zum selben Deckhengst zu bringen. Hierfür fallen keine Bearbeitungs- und Deckgebühren an; wohl aber Weidegeld. Nimmt der Stutenhalter diese Option nicht in Anspruch oder ist die Stute erneut nicht trächtig, verfallen die gezahlten Gebühren und der Anspruch auf weitere Nachbedeckungen erlischt; Weidegelder werden nicht erstattet.

22.) Änderungen von Deck-Verträgen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Vereinbarung dieser Verträge aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so wird der Vertrag nicht nach seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.

23.) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonerath.

Blómatún, Unternehmensteil der Blómatún GmbH & Co.KG, Abteilung Landwirtschaft; Boorwiese 5, 54316 Bonerath; Tel.: 06588 / 982200; Fax: 06588 / 9822028; Bankverbindung: IBAN: DE52 5855 0130 0000 1774 36 SWIFT-BIC: TRISDE55XXX

Datum: ____ . ____ . ____

Unterschrift: _____